

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Pappenheim folgende

**Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages**  
vom 10. Febr. 2004

**§ 1**  
Beitragspflicht

Personen, die in der Zeit vom 1.4. bis 31.10. eines jeden Jahres gegen Entgelt zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Pappenheim übernachten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten.

Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Tagestouristen sind beitragsfrei.

**§ 2**  
Kurgebiet

Kurgebiet ist das Stadtgebiet, ohne die Straßenzüge Niederpappenheimer Straße, Langenaltheimer Straße und Am Mühlberg, sowie ohne die Stadtteile Bieswang (einschließlich Mittelmarterhof), Geislohe (einschließlich Flemmühle), Göhren, Neudorf, Ochsenhart, Osterdorf, Übermatzhofen und Zimmern.

**§ 3**  
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- 1) Die Beitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten ( § 6 ) zu entrichten..

**§ 4**  
Höhe des Kurbeitrages

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- 2) Der Beitrag beträgt pro Übernachtung
  - a) für Personen ab dem 18. Lebensjahr ..0,30..€
  - b) Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei.

**§ 5**  
Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- 1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt Pappenheim übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

## § 6 Einhebung und Haftung

1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.

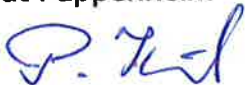
2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, daß der Beitrag erst am Monatsende oder am 31.10. des laufenden Jahres (Saisonende) abgeführt wird.

3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs.1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1.4.04 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.3.95 außer Kraft.

Pappenheim, den 10. Febr. 2004  
Stadt Pappenheim



1. Bürgermeister.  
(Beschluß vom 22.1.04)



### I. Bekanntmachungsvermerk::

Obige Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Pappenheim vom 10.02.04 wurde mit Bekanntmachung vom 10.2.04 in der Stadtverwaltung Pappenheim, Rathaus, Marktplatz 1, Zimmer 2 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Diese Bekanntmachung über die Niederlegung und Einsichtnahmemöglichkeit wurde entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates an der Amtstafel im Rathaus und an der Sparkasse angeschlagen. Die Bekanntmachung wurde am 10.2.04 angebracht und am bzw. nach dem 27.2.04 wieder abgenommen.

### II: Verteiler:

- Ref.1.2 z.K./SG FV, Ref.2.1 z. Vollzug, FVB z.K. und evtl.Aushang ✓
- LRA/Kommunalaufsicht mit Beschlüssauszug und Bekanntmachungskopie ✓

el. 29.03.04 ✓

Pappenheim, den 29. März 04

Stadt Pappenheim  
i.A. Regler/VAR

